

Darüber hinaus enthalten die §§ 189 bis 197 der Strafprozeßordnung einige speziell für die Durchführung der Hauptverhandlung wichtige allgemeine Bestimmungen.

I. Die Ausschließung und Ablehnung von Richtern

Bei der Vorbereitung bzw. zu Beginn der Hauptverhandlung kann die Frage entstehen, ob die mit der Strafsache befaßten Richter in der konkreten Strafsache überhaupt tätig werden dürfen. Nach den §§ 20 ff. StPO darf ein Richter in einer konkreten Strafsache dann nicht tätig werden, wenn Gründe für seine Ausschließung oder Ablehnung vorliegen. Diese gesetzlichen Bestimmungen bezwecken, daß nur solche Richter in einem Strafverfahren tätig werden, die dem Angeklagten gegenüber persönlich unvoreingenommen sind und sich bei der Beurteilung der Strafsache allein von den Gesetzen des sozialistischen Staates und dem in ihnen zum Ausdruck kommenden Willen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten leiten lassen.

1. Die Ausschließung von Richtern

Die Ausschließung eines Richters erfolgt, wenn bestimmte Beziehungen zwischen ihm und dem Beschuldigten oder dem durch das angeklagte Verbrechen verletzten Bürger bestehen, die bereits ihrer äußeren Erscheinungsform nach seine Unvoreingenommenheit beeinträchtigen oder sehr leicht beeinträchtigen können. Das Gesetz zählt in den §§ 20 und 21 StPO die Gründe, die zur Ausschließung eines Richters führen, erschöpfend auf. Danach sind ausgeschlossen:

a) der durch das den Gegenstand der Anklage bildende Verbrechen *Verletzte*, ferner dessen Ehegatte, Geschwister sowie die mit ihm in gerader Linie Verwandten bzw. durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen und sein Vormund;

b) der Ehegatte und die Geschwister des *Beschuldigten* sowie die mit ihm in gerader Linie Verwandten bzw. durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen und sein Vormund;

c) der *in der betreffenden Sache tätig gewesene* Staatsanwalt, Angestellte eines Untersuchungsorgans, der Rechtsanwalt des Verletzten oder Verteidiger sowie die in dieser Sache als Zeugen oder Sachverständige bereits vernommenen Bürger;

d) im Rechtsmittel- bzw. Kassationsverfahren schließlich alle Richter, die bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben.